

diesem Zusammenhang ist zunächst auf den Unterschied zwischen einer Beschlagnahme und einer Einziehung hinzuweisen.

Bei der **Beschlagnahme** handelt es sich um eine eng mit der Durchsuchung im Zusammenhang stehende strafprozessuale Maßnahme, in deren Rahmen durch die Untersuchungsorgane Gegenstände vorläufig in Verwahrung genommen werden können. Der beschlagnahmte Gegenstand bleibt aber weiterhin Eigentum des bisherigen Eigentümers. Anders dagegen ist es bei der Einziehung. Hier handelt es sich um die dauernde Aufhebung der Besitz- und Eigentumsrechte. Die Einziehung erfolgt unabhängig von den Rechten Dritter. Der eingezogene Gegenstand geht in Volkseigentum über.

Beim Auffinden von Gegenständen und Aufzeichnungen, die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuziehen sind, ist zwischen der **Einziehung** durch die Deutsche Volkspolizei, die Untersuchungsorgane und das Gericht zu unterscheiden. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den unterschiedlichen rechtlichen Folgen, die diese Maßnahmen haben.⁹

Die Einziehung trägt in den meisten Fällen den Charakter einer Zusatzstrafe und kann bei allen vorsätzlichen Straftaten angewendet werden.

Es können Gegenstände unter den Voraussetzungen des § 56 StGB, aber auch im selbständigen Verfahren eingezogen werden, wenn ein Strafverfahren gegen den Täter nicht möglich ist. Grundsätzlich können gern. § 56 StGB durch das Gericht eingezogen werden:

— Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind (z. B. ein LKW bei einer Straftat gern. § 105 StGB).

— Gegenstände, die durch eine Straftat erlangt wurden (z. B. Diebesgut).

Dabei ist zu beachten, daß Gegenstände, die einer Person durch eine strafbare Handlung rechtswidrig entzogen wurden, nur dann eingezogen werden, wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist.

— Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht wurden (z.B. rechtswidrig hergestellte Urkunden gern. § 240 StGB).

Ferner unterliegen solche Gegenstände der Einziehung, die zu Verstößen gegen die Grenzordnung, gegen das Zollgesetz, das Devisengesetz benutzt wurden bzw. bestimmt sind, aber auch Gegenstände, die der Vernichtung (Schmutz- und Schunderzeugnisse) oder der sonstigen Einziehung (z. B. Waffen, Teile davon oder Sprengstoffe gern. § 209 StGB) unterliegen, sowie Sachen gern. § 13 Abs. 4 VP-Gesetz.

Bei der Einziehung nach dem Strafgesetzbuch muß grundsätzlich ein bestimmtes Verhältnis zwischen den materiellen Folgen der